

RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KfzStG §8 Abs5;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 577;

Rechtssatz

Die unter Berücksichtigung der Rechtskundigkeit des Steuerschuldners und der Nichtentrichtung der Kraftfahrzeugsteuer während der Dauer von sechs Monaten erfolgte Festsetzung einer Steuererhöhung im Ausmaß von 50 % lässt keinen Ermessensfehler erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150093.X05

Im RIS seit

27.08.1990

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at